



Amt für Straßenbau Mitte/Süd

Bozen, siehe Datum der digitalen Unterschrift

S.242.8 Umfahrung der Ortschaft Wolkenstein in Gröden an der SS242 Gröden (Gemeinde Wolkenstein) – Bericht des örtlich zuständigen Amtsdirektors über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergabe des Auftrags zur Ausarbeitung des Projektes über die technische und wirtschaftliche Machbarkeit (PTWM) an den Gewinner des Ideenwettbewerbs Nr. 73/2008

VORAUSGESCHICKT DASS,

- Am 18. September 2008 hatte die Autonome Provinz Bozen eine Ausschreibung für einen Ideenwettbewerb veröffentlicht, bezeichnet als: „Umfahrung Wolkenstein – 73/2008 – 23.02.S.242.8 – Umfahrungsstraße der Ortschaft Wolkenstein in Gröden auf der SS 242 Gröden – Wolkenstein“ gemäß den damals geltenden Vorschriften (Titels IV der Richtlinie 18/2004/EG und Artikel 23 des Landesgesetzes Nr. 6 vom 17. Juni 1998);
- Gegenstand des Wettbewerbs war eine „Machbarkeitsstudie für die Umfahrung der Ortschaft Wolkenstein in Gröden in der Autonomen Provinz Bozen“, und das Ziel des Bauvorhabens bestand darin, „den Ort Wolkenstein vom Verkehr zu entlasten, mit einer sowohl landschaftlich verträglichen als auch wirtschaftlich realisierbaren Lösung“;
- Die Ausschreibungsunterlage „Leistungsverzeichnis“ enthielt im Artikel 13 eine spezifische Klausel mit folgendem Wortlaut: *Im Falle der Realisierung des Bauvorhabens wird dem Gewinner des Wettbewerbs der Auftrag für die folgenden Planungsleistungen übertragen:*
 - o Vorprojekt,
 - o definitives Projekt.

Die ausschreibende Körperschaft behält sich das Recht vor, dem Gewinner des Wettbewerbs die Aufträge für die Ausführungsplanung, die Sicherheitskoordination, die Bauleitung und die Baubuchhaltung zu erteilen. (...)“.
- am 06.05.2009 die Bietergemeinschaft EUT GmbH (federführend), Ingenieurteam Bergmeister GmbH, ILF Beratende Ingenieure ZT GmbH als Gewinner des Wettbewerbs bekanntgegeben wurde;
- die Gewinner-Bietergemeinschaft bis heute ihre Bereitschaft erklärt hat, die neuen Vorgaben der Korrekturbestimmungen zum Vergabekodex im Bereich des gerechten Honorars umzusetzen, das heißt auf das Ausschreibungshonorar einen Abschlag von 35 Prozent des Ausschreibungsbetrags anzuwenden;
- am 16. April 2025 (Prot. Nr. 0366328) bei der Anwaltschaft des Landes um ein Rechtsgutachten mit dem Betreff „Anfrage um Rechtsgutachten für die Vergabe des Auftrags für das Projekt über

- die technische und wirtschaftliche Machbarkeit und für die Ausübung der Wettbewerbsoptionen betreffend die Umfahrung von Wolkenstein in Gröden an der SS242“ angesucht wurde;
- die Anwaltschaft des Landes am 18. Juli 2025 (Prot. Nr. 582939) zur Anfrage vom 16. April 2025 Stellung genommen und hervorgehoben hat, dass die Vergabe des Planungsauftrags für die Erstellung des Vorprojektes und des definitiven Projektes im Wege eines Verhandlungsverfahrens an sich keinen ausdrücklichen Verboten unterliegt. Angesichts des langen Zeitraums seit der Veröffentlichung der Ausschreibung sei jedoch eine genaue und vertiefte Prüfung hinsichtlich des Vorliegens spezifischer technisch-rechtlicher Voraussetzungen sowie etwaiger hindernder Umstände erforderlich, die die Durchführbarkeit des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnten;
 - die Landesregierung mit Beschluss Nr. 218 vom 20.03.2026 ihr Interesse bekundet hat, die Planung der im Projekt über die technische und wirtschaftliche Machbarkeit vorgesehenen Mindestplanungsebene des Bauvorhabens fortzuführen;

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS:

- die Vergabestelle die erforderlichen Überprüfungen durchgeführt hat, um die Einhaltung der derzeit im GvD Nr. 36/2023 vorgesehenen Bestimmungen in Bezug auf die Planungstätigkeit, die vorbereitenden Tätigkeiten hierzu sowie die Ausführung des Bauvorhabens sicherzustellen. Die Vergabestelle hat eine eingehende Prüfung durchgeführt hinsichtlich:
 - der Aktualität des Vorhabens sowie der prämierten Wettbewerbsidee;
 - des Vorliegens der Voraussetzungen, insbesondere auch der besonderen Eignungsanforderungen, für die zu erbringenden Leistungen;
 - der zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Änderungen, auch im Bereich Raumordnung, Technik und Bauwesens;
 - des öffentlichen Interesses;
 - der Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs und der Chancengleichheit;

und dabei im Ergebnis dieser Bewertung folgende Beweggründe hervorgehoben:

1. Aktualität des Bauvorhabens und der prämierten Wettbewerbsidee

Die prämierte Idee des Ideenwettbewerbs „Umfahrung Wolkenstein - 73/2008 - 23.02.S.242.8 - Umfahrung der Ortschaft Wolkenstein an der SS 242 Gröden – Wolkenstein“, eingereicht am 18. September 2008 von der Bietergemeinschaft EUT GmbH (federführend), Ingenieurteam Bergmeister GmbH, ILF Beratende Ingenieure ZT GmbH, sieht eine Straßenführung vor, die unter verschiedenen Gesichtspunkten weiterhin aktuell ist:

- Der Bauleitplan sieht bereits die Aufnahme der neuen Straßenführung im Flächenwidmungsplan vor, wie in Abbildung 1 dargestellt;

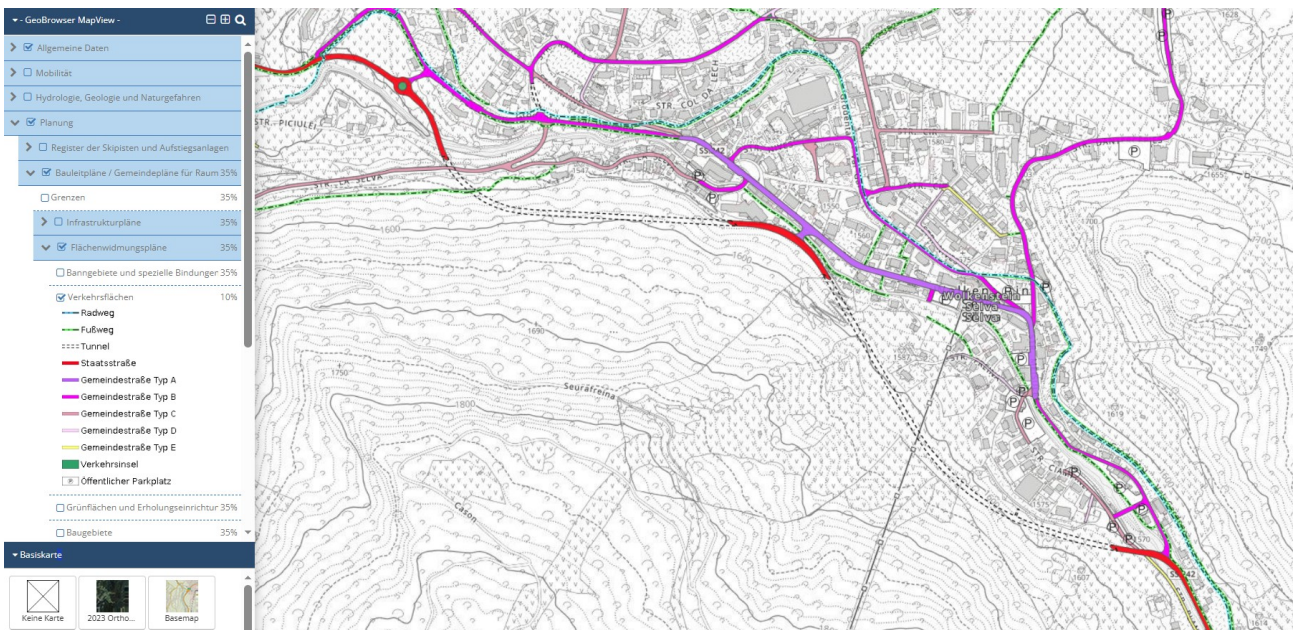


Abbildung 1 Wolkenstein in Gröden: Projektgebiet mit dem aktuellen Bauleitplan – Verkehrsflächen (Quelle: GeoBrowser MapView)

- Angesichts der Komplexität des Bauvorhabens wurde zur Bewertung der im Rahmen des Ideenwettbewerbs als Gewinner hervorgegangenen Straßenführung sowie zur verlässlichen Planung des Projekts ein Programm geologischer und geognostischer Untersuchungen ausgearbeitet. Die erste Phase umfasste sowohl Bohrloch- als auch seismische Untersuchungen, um die Tiefe des Felsenuntergrundes sowie das mögliche Vorhandensein von Lockermaterial zu überprüfen. Auf Grundlage einer ersten technischen Bewertung der durchgeführten geognostischen Untersuchungen wurde die Straßenführung des Bauvorhabens im Wesentlichen bestätigt, mit geringfügigen Anpassungen;

2. Erfüllung der Voraussetzungen, insbesondere auch der besonderen Anforderungen, für die auszuführenden Leistungen

Die Ausschreibung des Ideenwettbewerbs Nr. 73/2008 betreffend die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie für die Umfahrung der Ortschaft Wolkenstein in Gröden an der SS 242 enthielt keine Teilnahmevoraussetzungen – weder allgemeiner noch besonderer Art –, deren Erfüllung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften von den Teilnehmern an öffentlichen Ausschreibungen sowie an Ideen- und Planungswettbewerben verlangt wird.

In Anbetracht einerseits der zwischenzeitlich erfolgten rechtlichen Entwicklungen (die Wettbewerbsausschreibung wurde in Anwendung des Titels IV der Richtlinie 18/2004/EG sowie des Art. 23 des L.G. Nr. 6/1998 veröffentlicht) und andererseits des Umstands, dass die besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren für Dienstleistungs- und Lieferaufträge fakultativ sind, wurde im gegenständlichen Wettbewerbsverfahren von der erstplatzierten Bietergemeinschaft „EUT GmbH [nunmehr EUT Engineering GmbH] + Ingenieurteam Bergmeister GmbH [nunmehr

Bergmeister GmbH] + ILF Beratende Ingenieure ZT GmbH“ die Dokumentation zum Nachweis des Vorliegens der sogenannten allgemeinen Anforderungen (Art. 94 ff. GvD Nr. 36/2023) sowie der besonderen Anforderungen (Art. 100 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 11 GvD Nr. 36/2023) unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Rechtsrahmens angefordert.

Insbesondere hinsichtlich der besonderen Anforderungen hat die unterfertigte Vergabestelle ihre Überprüfungen auf die Anforderungen der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die zu erbringenden Planungsleistungen (PTWME) konzentriert. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass der geschätzte Betrag der Arbeiten für jede Kategorie und jeden ID-Code, aus denen sich das Bauvorhaben zusammensetzt (Betrag, der Gegenstand der Anforderung der nachzuweisenden besonderen Anforderungen ist), aus der Aktualisierung des Projektwertes resultiert, sowohl in Bezug auf den Kostenrahmen als auch auf die Honorare für die zu vergebenden Leistungen (siehe Anlagen 03 und 04).

Die Aufforderung zum Nachweis der sogenannten allgemeinen und besonderen Anforderungen, wie oben beschrieben, wurde der erstplatzierten Bietergemeinschaft am 02.10.2025 übermittelt (Prot. Nr. 751560).

In Bezug auf die Anforderungen gemäß Art. 94 ff. GvD Nr. 36/2023 wurden die Überprüfungen positiv abgeschlossen, ohne dass kritische Punkte festgestellt wurden. Da eines der Mitglieder der Gewinner-Bietergemeinschaft ein ausländisches Unternehmen ist, wurden vorsorglich auch die anhängigen Strafverfahren gemäß Art. 95 Abs. 1 Buchst. e) sowie Art. 98 Abs. 3 Buchst. g) und h) GvD Nr. 36/2023 angefordert.

Auch hinsichtlich der Anforderungen gemäß Art. 100 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 11 GvD Nr. 36/2023, übermittelt mittels PEC am 14.10.2025 (Prot. Nr. 781512) und am 20.10.2025 (Prot. Nr. 0796995) (Anm.: vergleichbare Verträge zu jenem, der Gegenstand der Vergabe ist, ausgeführt im Jahrzehnt vor dem Datum der Anfrage der Vergabestelle vom 02.10.2025, einschließlich jener, die zugunsten privater Auftraggeber erbracht wurden), haben die durchgeführten Überprüfungen keine kritischen Punkte ergeben, weder in Bezug auf die technischen Dienstleistungen, die für das Land Südtirol (Abteilung Infrastrukturen) erbracht wurden, noch hinsichtlich der technischen Dienstleistungen, die für andere Körperschaften/Verwaltungen/öffentliche und/oder private Gesellschaften durchgeführt wurden (Agentur für öffentliche Arbeiten der Provinz Trient – APOP; Brennerautobahn AG; Waltherpark AG; SEG BULL Freiham GmbH & Co. KG).

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Nachweises der besonderen Anforderungen von der erstplatzierten Bietergemeinschaft Bauvorhaben mit einem höheren Komplexitätsgrad als dem geforderten angegeben wurden (V.03 anstelle von V.02 bzw. S.05 anstelle von S.04), was vom Gesetzgeber hinsichtlich des Nachweises der Anforderungen gemäß Art. 8 des Ministerialdekrets vom 17. Juni 2016 ausdrücklich zugelassen ist.

Unter Berücksichtigung schließlich des Umstands, dass der Gewinner des Ideenwettbewerbs eine Bietergemeinschaft ist, wird klargestellt, dass die Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit gemäß Art. 68 Abs. 11 GvD Nr. 36/2023 von der Bietergemeinschaft insgesamt als erfüllt und nachgewiesen gelten, unbeschadet dessen, dass jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Anforderungen zumindest in dem Mindestmaß besitzen muss, das dem in der Teilnahmeerklärung angegebenen Prozentsatz/Anteil der Leistungsausführung entspricht (siehe Anlage 05).

3. Zwischenzeitlich eingetretene normative Änderungen, auch im Bereich der Raumordnung, der Technik und des Bauwesens

Mit Beschluss des Gemeinderates von Wolkenstein in Gröden Nr. 25 vom 05.07.2021 wurde der Gemeindebauleitplan bestätigt, welcher die Aufnahme der neuen Trassenführung der SS242 vorsieht. Im Vergleich zum Bauleitplan sind einige geringfügige Anpassungen der Trassenführung erforderlich, die sowohl auf die in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 durchgeführten geognostischen Untersuchungen als auch auf die Anpassung der Trasse an die derzeit geltenden Vorschriften sowie an zwischenzeitlich eingetretene äußere Gegebenheiten zurückzuführen sind, wie etwa die kürzlich erfolgte Erdverkabelung der Hochspannungsleitung Waidbruck–Corvara durch Terna sowie die Errichtung eines privaten Gebäudes in der Nähe des westlichen Anschlussknotens.

Die maßgeblichen technischen Vorschriften haben im Laufe der Jahre Änderungen erfahren, welche die im Rahmen des Wettbewerbs vorgesehenen Lösungen nicht wesentlich erschweren, jedoch die Verkehrssicherheit verbessern.

Der Ideenwettbewerb basierte auf den „Funktionalen und geometrischen Richtlinien für die Planung und den Bau von Straßen in der Autonomen Provinz Bozen“ aus dem Jahr 2006, welche durch das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 6 vom 14.02.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Region, Beiblatt Nr. 3 zum ABL. Nr. 7/Allg. Sect. vom 17.02.2022) aktualisiert wurden. Der im Wettbewerb vorgesehene Straßenquerschnitt entspricht jenem, der im Beschluss über die technischen Eigenschaften Nr. 218 vom 20.03.2026 festgelegt wurde.

Für den Mittelanschluss wird anstelle einer T-Kreuzung die Errichtung eines Kreisverkehrs vorgeschlagen, welcher die Verkehrsführung und die Sicherheit verbessern wird (Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten und folglich auch der Lärmbelastung). Durch die Verringerung der Fahrbahnbreite von drei auf zwei Fahrspuren im Bereich des Anschlussknotens wird zudem die Umweltbelastung entlang dieses Hanges reduziert. Die Änderung macht keine Enteignungen erforderlich, da sie sich auf Gemeindeeigentum befindet.

Abschließend wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, entlang des Tunnels „La Selva“ einen Fluchtweg vorzusehen sowie den bereits bestehenden Fluchtweg entlang des Tunnels „Ciampinoi“ zu verlegen. Diese Änderung ist zweckmäßig, um die mit dem Ministerialdekret vom 20.06.2025 „Technische Brandschutzvorschrift für die Planung, den Bau und den Betrieb von Straßentunneln außerhalb des transeuropäischen Straßennetzes“ eingeführten Brandschutzanforderungen zu erfüllen.

Die Änderungen der Straßenführung sind als nicht wesentlich anzusehen oder verändern jedenfalls deren Inhalte nicht in erheblicher Weise, da sie auf nachträglich eingetretene rechtliche Vorgaben bzw. auf kürzlich durchgeführte technische Untersuchungen und Erhebungen (geognostische Sondierungen) zurückzuführen sind.

4. Öffentliches Interesse

Das Hauptziel des Bauvorhabens besteht darin, den Durchgangsverkehr aus dem Ortskern zu entfernen, der sowohl in der Winter- als auch in der Sommersaison einem erheblichen Fahrzeugaufkommen ausgesetzt ist. Dadurch sollen Raum, Sicherheit und Lebensqualität für die Bewohner zurückgewonnen sowie die Schadstoff- und Lärmemissionen in den sensibelsten Bereichen reduziert

werden. Das Vorhaben wird somit eine rationellere und sicherere Verkehrsführung im Gebiet ermöglichen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 396 vom 10.06.2025 das WFDL 2026–2028 genehmigt, in dem die „Umfahrung der Ortschaft Wolkenstein in Gröden, Staatsstraße 242 Gröden (Gemeinde Wolkenstein in Gröden)“ vorgesehen ist. Dies zeugt von einem erneuten Interesse der Verwaltung an diesem Vorhaben, das auch durch die Vergabe der Alpinen Ski-Weltmeisterschaften 2031 an Gröden beeinflusst wurde.

5. Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs und der Chancengleichheit

Der vorliegende Bericht, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Vergabe des oben genannten Auftrags darlegen soll, wird zusammen mit den entsprechenden Anlagen auf der Seite „Transparente Verwaltung“ der Abteilung Tiefbau der Autonomen Provinz Bozen veröffentlicht, um dem im öffentlichen Vertragswesen geltenden Grundsatz der Transparenz Rechnung zu tragen: [Transparente Verwaltung](#).

Es wird hervorgehoben, dass die Aktualisierung des Auftragswerts keinen Einfluss auf die Art des Verfahrens hat, mit dem der Gewinner des Ideenwettbewerbs ermittelt wurde: damals wie heute handelte es sich um ein offenes Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Beauftragung mit der ersten Planungsstufe, d. h. dem Projekt über die technische und wirtschaftliche Machbarkeit (Vorprojekt und definitives Projekt gemäß des zum Zeitpunkt des Wettbewerbs geltenden Kodex der öffentlichen Verträge), an den Gewinner des Ideenwettbewerbs auf einer konkreten und ausdrücklichen Klausel in der Ausschreibung beruht (siehe Art. 13 des beigefügten Lastenhefts). Diese Klausel stellt keine Option dar.

In derselben Ausschreibung von 2008 war hingegen die Vergabe weiterer und zusätzlicher Planungsleistungen an den Gewinner des Wettbewerbs vorgesehen, insbesondere die Ausführungsplanung, die Sicherheitskoordination, die Bauleitung sowie die Abrechnung der Baustelle. Diese Option war ausschließlich von der Absicht der realen Umsetzung des Vorhabens durch die ausschreibende Körperschaft abhängig.

Zur Beachtung der in Art. 3 des GvD Nr. 36/2023 verankerten Grundsätze hat die unterzeichnende Vergabestelle beschlossen, die im Vertragsbedingungenblatt vorgesehene Option zur Vergabe der weiteren technischen Leistungen (Ausführungsplanung, Bauleitung und Sicherheitskoordination) nicht auszuüben. Diese Leistungen werden Gegenstand eines neuen und getrennten öffentlichen Wettbewerbsverfahrens sein.

ALL DIES VORAUSGESCHICKT

ist die Vergabestelle der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Vergabe des Auftrags zur Ausarbeitung des Projektes über die technische und wirtschaftliche Machbarkeit (PTWM) an den Gewinner des Ideenwettbewerbs Nr. 73/2008 gegeben sind

Ing. Davide Maniezzo

Direktor des Amtes für Straßenbau Mitte-Süd

Amt für Straßenbau Mitte/Süd

Landhaus 2, Silvius-Magnago-Platz 10, 39100
Bozen
strassenbau.mittesued@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it

Ufficio tecnico strade centro/sud

Palazzo 2, Piazza Silvius Magnago 10, 39100
Bolzano
strade.centrosud@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Ufize tecnich Stredes zënter/süd

Palaz provinziel 2, Plaza Silvius Magnago 10, 39100
Bulsan
strade.centrosud@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Anhänge

01. Ausschreibung für einen Ideenwettbewerb
02. Bedingungsblatt für den Ideenwettbewerb
03. Aktualisierte Kostenschätzung für das Bauvorhaben (parametrische Berechnung)
04. Honorar Projekt über die technisch und wirtschaftliche Machbarkeit PTWM
05. Allgemeine und besondere Anforderungen:
 - Prot. 781512 vom 14.10.2025
 - Prot. 796995 vom 20.10.2025
 - Prot. 394706 vom 16.04.2026
 - Prot. 394918 vom 16.04.2026
 - Prot. 396818 vom 17.04.2026
 - Prot. 410104 vom 22.04.2026
 - Prot. 410713 vom 22.04.2026
06. Beschluss der Landesregierung Nr. 213 vom 20.03.2026 „Festlegung der technischen Eigenschaften und des voraussichtlichen Gesamtkostenbetrages des Bauvorhabens“